



Inhalt dieser 1. vereinfachten Änderung:

1.) Änderung der textliche Festsetzung Teil A, Nr. 1.2 (Darstellung violett)

1.2 GE - Gewerbegebiet (gemäß § 8 BauNVO)

Gemäß § 1 (4) BauNVO sind gemäß Abstandseriaß (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - VB 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) - vom 02.04.1998) Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI nicht zulässig. Außerdem sind aus der Abstandsklasse VII folgende Geruchsemitenten nicht zulässig. Dazu zählen die laufenden Nummern:

- 195 Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantindienste, Catering-Betriebe)
- 198 Autolackierereien
- 207 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 212 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die entsprechend § 8 (2) Nr. 3 allgemein zulässigen Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

~~Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.~~

Der 3. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

"Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Davon ausgenommen sind Spielstätten mit Geldspielautomaten mit bis zu 8 Spielkonzessionen (§ 9 Abs. 1 BauNVO)"

2.) Bestehende Festsetzungen

Dieser Änderungsplan (Deckblatt) gilt nur in Verbindung mit der Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 84/1 "Velberter Straße / Am Meisenkothen".

Ausgenommen der unter Punkt 1.) aufgeführten Änderung, gelten weiterhin die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 84/1 "Velberter Straße / Am Meisenkothen".



Grenze des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 84/1 "Velberter Straße Am Meisenkothen"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 (1) BauGB i.V. m. § 13 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Heiligenhaus vom 01.06.2010 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 29.06.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Heiligenhaus, den 18.11.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

BILLIGUNG DES ENTWURFES

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Heiligenhaus am 18.05.2010 als Entwurf gebilligt.

Heiligenhaus, den 18.11.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister



Satzung vom 17.12.2010

Geschäftsbereich II / Fachbereich II.1 - Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 84/1

"Velberter Straße / Am Meisenkothen"

Deckblatt über die 1. vereinfachte Änderung:

Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört die Begründung vom 11.05.2010

BÜRGERBETEILIGUNG

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.06.2010 hat diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung in der Zeit vom 14.06.2010 bis 16.07.2010 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Heiligenhaus, den 18.11.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.2010 zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgefordert worden.

Heiligenhaus, den 18.11.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

BESCHLUSS über die vorgebr. ANREGUNGEN

Über die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Heiligenhaus gemäß § 3 (2) BauGB am 08.12.2010 entschieden.

Heiligenhaus, den 16.12.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Heiligenhaus hat am 08.12.2010 diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Heiligenhaus, den 16.12.2010

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 10 BauGB ist der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes am 30.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass diese Bebauungsplanänderung mit Begründung ständig ab dem 30.12.2010 im Geschäftsbereich II der Stadt Heiligenhaus, Fachbereich -Stadtentwicklung-, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Heiligenhaus, den 05.01.2011

gez. Dr. Jan Heinisch
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen, jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666)

